

# Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

## Bebauungsplan „Dr. Klausener Straße“

in Marl

### Ausgangslage/Aufgabenstellung

Im Stadtteil Hamm in Marl ist eine Innenverdichtung auf ungefähr zwei Hektar mit Mehrfamilienhäusern und Doppelhäusern vorgesehen. Planungsrecht soll über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Das Vorhaben soll auf Abstandsgrünflächen des umgebenden Geschosswohnungsbaus realisiert werden, zum geringen Teil werden aber auch private Gärten in Anspruch genommen (Flurstück 518). Die einzigen vorhandenen Gebäude stellen drei derzeit noch genutzte Garagenzeilen dar (Abbildung 2), die an anderer Stelle im Plangebiet ersetzt werden. Historische Luftbilder zeigen, dass das Plangebiet einst intensiver gärtnerischer Nutzung (kleinflächige Parzellen mit Lauben) unterlag.

Das Plangebiet befindet sich zwischen einer relativ stark verdichteten Wohnbebauung (meist Mehrfamilienhäuser in zwei Geschossen im Süden und Doppel- und Reihenhäuser im Norden), fast gänzlich in aufgelockter Bauweise. In 150 m Entfernung befindet sich westlich des Plangebietes eine Realschule, um deren Sportplatz herum sich dichter und alter Baumbestand befindet (Abbildung 1).

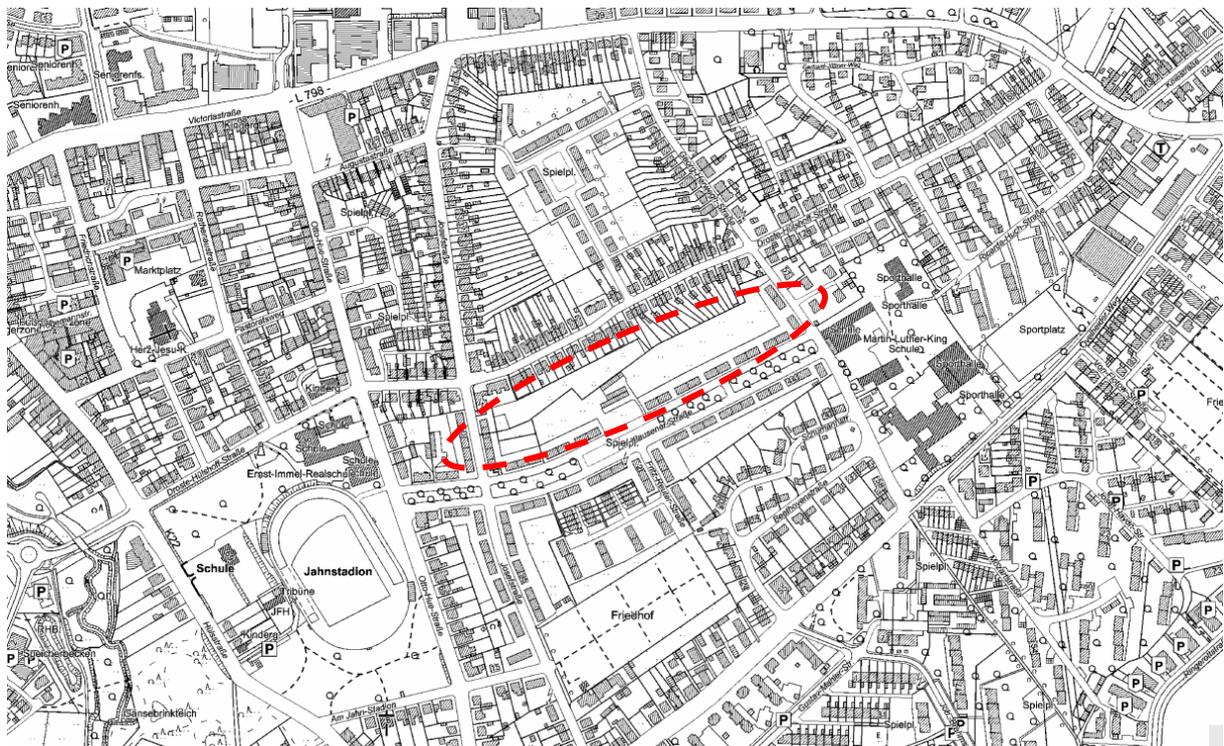


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele *generell* in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 27.07.2018 (Land NRW (2020), dl-de/zero-2-0)

Die Erschließung der Vorhabenfläche soll für den motorisierten Individualverkehr als T-Straße von der Mittelallee Dr. Klausener Straße im Süden aus erfolgen (Abbildung 3). Neben der Neuerrichtung der entfallenden Garagen an anderer Stelle werden auch öffentliche Stellplätze angelegt. Darüber hinaus ist eine Wegeverbindung für Fußgänger von der Georg-Herwegh-Straße im Osten über eine neu anzulegende Spielfläche hinweg geplant.

Im Osten des Plangebietes – angrenzend an den Geschosswohnungsbau – ist die Errichtung der Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Im Westen sollen beidseits der Stichstraße – im Norden angrenzend an die bestehenden Doppel- und Reihenhäuser an der Droste-Hülshoff-Straße – die Doppelhäuser entstehen.

Auf der Vorhabenfläche stocken ungefähr 80 Bäume (meist Laubbäume). Der größte Stammumfang beträgt 2,9 m (Linde). Ein Baumgutachten ist in Bearbeitung. Der Großteil des Baumbestandes wird dem Vorhaben weichen müssen.

*Hinweis (ohne Berücksichtigung des gesundheitlichen und statischen Zustandes des Baumes): Über eine Anpassung der Stellplatzanordnung der an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Stellplatzreihe könnten ggf. Bäume erhalten werden, darunter auch eine Eiche mit einem Stammumfang von 2,1 m.*

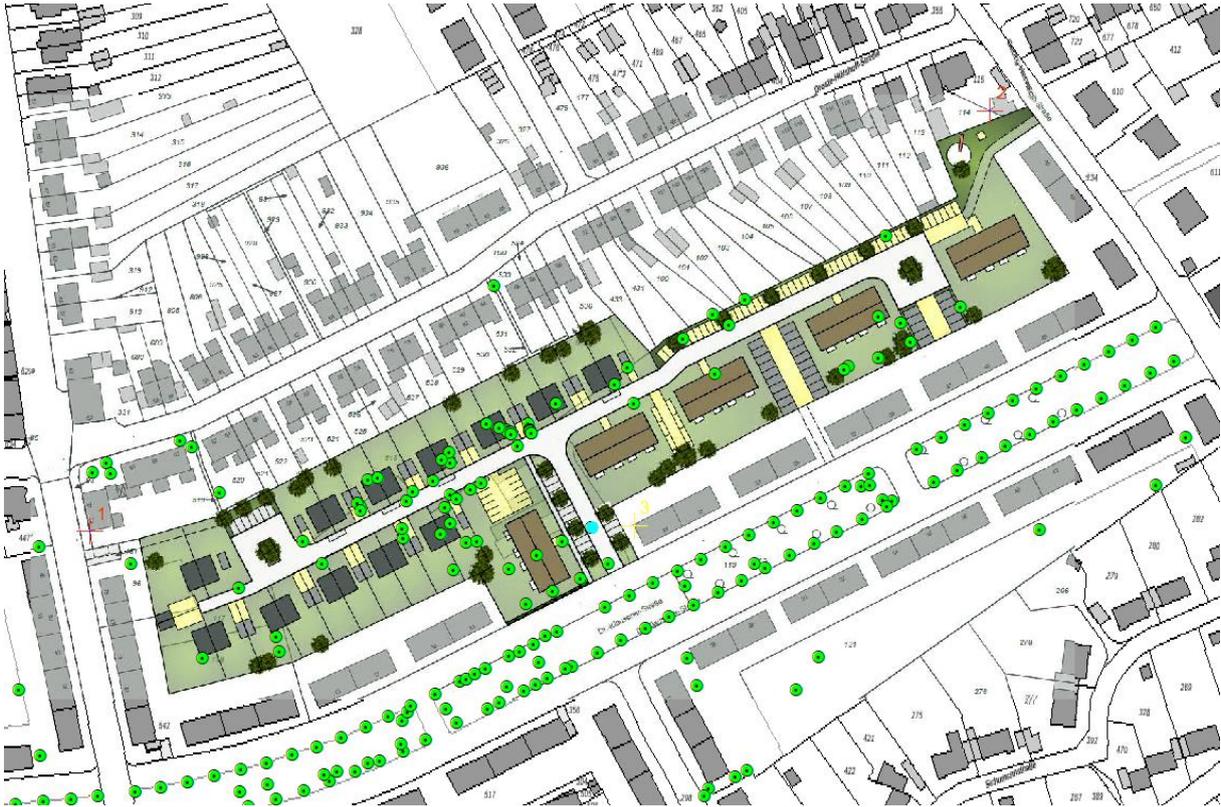


Abbildung 3: Städtebaulicher Vorentwurf (Stand 23.10.2019) mit Überlagerung der (meisten) Bestandsbäume

### Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 32 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 27 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), vier Fledermausarten und die Zauneidechse.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4308 (2. Quadrant)

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Wissensch. Name			Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
			Deutscher Name	(im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>		Habicht		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>		Sperber		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Teichrohrsänger		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>		Feldlerche		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Anthus trivialis</i>		Baumpieper		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>		Waldohreule		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>		Steinkauz		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Aythya ferina</i>		Tafelente		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
				Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>		Mäusebussard		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>		Bluthänfling		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Cuculus canorus</i>		Kuckuck		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>		Mehlschwalbe		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>		Kleinspecht		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>		Bekassine		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Larus canus</i>		Sturmmöwe		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>		Feldschwirl		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>		Nachtigall		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>		Feldsperling		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		Gartenrotschwanz		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>		Waldkauz		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>		Star		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>		Zwergtaucher		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>		Waldwasserläufer		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>		Schleiereule		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>		Kiebitz		Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<b>Reptilien</b>					
<i>Lacerta agilis</i>		Zauneidechse		Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd					
Internetabfrage vom 28.05.2020					

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **23.03.2020** untersucht. Das Plangebiet lässt sich in vier Teilflächen untergliedern: Garagenzeilen, eine intensiv und eine weniger intensiv gepflegte Grünfläche sowie südliche Teile der privaten Gärten der nördlich angrenzenden Wohnbebauung.

Zwischen der Baulücke der Mehrfamilienhäuser an der Dr. Klausener Straße befindet sich eine **gepflegtere** (sprich oft gemähte) **Grünfläche** mit acht jungen Bäumen.

Nördlich angrenzend (mittig der Vorhabenfläche) liegen die drei 25 bis 35 m langen **Garagenzeilen** mit gepflasterter Zuwegung (ausgehend von der Dr. Klausener Straße) sowie mittiger Fahrgasse. Die Garagen werden bis zum Abbruch noch von den Mietern der angrenzenden Wohngebäude genutzt, weshalb keine der Garage in Gänze

eingesehen werden konnte. Über schmale Lüftungsschlitze an der Rückseite konnte aber die Beschaffenheit des Inneren (einer Garage) geklärt werden. Es handelt sich um glatt verputzte Betonwände ohne Schäden (Foto 6). Auch die Fassaden weisen keine Beschädigungen (Spalten, Hohlräume, Nischen etc.) auf. Die ca. 10 cm breiten Tropfbleche hingegen liegen überwiegend dicht an der Fassade an, lediglich in Einzelfällen bestehen Spalten von mehr als 1,5 cm.

Die größte Teilfläche im Plangebiet wird von einer **weniger intensiv gepflegten Grünfläche** eingenommen, auf der einzelne aber auch Gruppen von Bäumen stocken. Strauchbestand ist lediglich am nördlichen Rand zu den privaten Gärten vorzufinden. Die meisten Bäume sind Laubbäume und haben bereits ein relativ hohes Alter erreicht (Höhe, Stammdurchmesser). Nur wenige Einzelbäume sind mit Efeu bewachsen, lediglich eine Esche weist sehr starken Efeubewuchs auf (Foto 7). In zwei älteren Bäumen wurde jeweils ein mittelgroßes Nest festgestellt, von denen eines von Elstern besetzt war. An den Bäumen wurden mitunter Nisthilfen in niedrigen Höhen angebracht. Die Bäume wurden auf Baumhöhlen geprüft. Eine Astwunde auf ca. 2,5 m Höhe (Ahorn mit 1,5 m Stammumfang), deren Ausprägung nicht ohne weiteres erkennbar war, wurde zudem endoskopisch untersucht. Die Höhlung verfügt über eine Öffnung von ca. 4 cm Durchmesser und reicht etwa 5 cm nach oben.

Diese Teilfläche ist von vielen Trampelpfaden durchzogen, die mehr oder weniger intensiv begangen werden (vgl. Abbildung 2). Während der Begehung war die einzige Nutzung der Freifläche die des Hundenauslaufes. Hinweise auf weitere (intensive) Nutzungen wie Ballspielen wurden nicht gewonnen.

Bei der das Plangebiet im Westen, Süden und Osten angrenzenden Wohnbebauung handelt es sich um gleichartige zweigeschossige **Mehrfamilienhäuser** mit Satteldach, im Süden in offener und im Westen in geschlossener Bauweise. An der straßenabgewandten Seite verfügen die Mieter der jeweiligen Erdgeschosse über kleine (nur 8 m tiefe) Gartenflächen, die unterschiedlich genutzt sind oder brach liegen.

Die **Doppel- und Reihenhäuser** sind zur der Droste-Hülshoff-Straße im Norden ausgerichtet und verfügen über tiefe **Gärten**. Die südlichen Teile einiger Gärten der angrenzenden Wohnbebauung sollen mit Doppelhäusern bebaut werden. Diese Gartenflächen wurden nicht betreten, aber von Süden gut eingesehen werden.

Zur Abstandgrünfläche hin sind fast alle diese Gärten mit (teils dichtem) Strauchwerk bestanden bzw. verbracht, mitunter auch vermüllt. Die zentralen Gartenbereiche werden auf typische Weise genutzt: Vielschnittrasen mit Anpflanzungen (Sträucher oder Bäume, Pflanzbeete etc.), Pool, Spielgeräte sowie Gartenlauben. Im Osten grenzen an die künftige Stellplatzreihe unmittelbar Lauben und Unterstände.



*Foto 1: Blick entlang der Mittelallee  
Dr. Klausener Straße gen Nordosten;  
Baulücke künftig mit Mehrfamilienhaus und  
Zufahrt ins Plangebiet*



*Foto 2: Blick auf die Garagenzeilen über eine Grünfläche  
mit Vielschnittrasen ...*



*Foto 3: ... mit jungem Baumbestand hinweg*



*Foto 4: Garagen noch in Nutzung*



*Foto 5: keine Zugänge für Tieren; außen allenfalls  
Tageshangplätze (Fledermäuse) unter den Tropfblechen ...*



*Foto 6: ... und innen kein Potential  
für Fledermausquartiere o. ä. vorhanden*



*Foto 7: Freifläche weniger intensiv gepflegt als kleine Grünfläche bei der Baulücke (vgl. Foto 2) mit Einzelbäumen (teils stark mit Efeu bewachsen)*



*Foto 8: Blick gen Südwesten entlang aktueller nördlicher Grenze zu privaten Gärten; Bäume teils mit hohen Stammdurchmessern*



*Foto 9: private Gärten der angrenzenden Mehrfamilienhäuser kleinflächig*



*Foto 10: bis auf eine Schaukel an einem Baum keine Spielnutzung erkennbar*



*Foto 11: Nordwestliche Ecke des Plangebietes ...*



*Foto 12: ... aktuelle Abgrenzung/Teilung des Plangebietes (große Freifläche / private Gärten)*



*Foto 13: Freifläche von Trampelpfaden durchzogen  
(Blick über das Plangebiet gen Südwesten)*



*Foto 14: Lindengruppe im Osten: ...*



*Foto 15: ... die Vordere im Bild entfällt für geplantes  
Gebäude; die beiden Linken stocken unmittelbar neben  
künftiger Garagezeile (wahrscheinlich kein Erhalt möglich)*



*Foto 16: Blick auf nördliche Grenze  
zu den privaten Gärten ...*



*Foto 17: ... Erhalt der Eiche ggf.  
durch Veränderung der Stellplatzordnung möglich*



*Foto 18: eines der beiden mittelgroßen Nester im Plangebiet*



Foto 19: Vogelkasten am Rand zu nördlichen privaten Gärten (hier mit dichtem Gehölzbewuchs)



Foto 20: nördliche Gärten in Teilbereichen vermüllt ...



Foto 21: ... teils gepflegt



Foto 22: Astwunde bei näherer Untersuchung nicht ausgehöhlt



Fotos 23 & 24: nordwestliche Ecke des Plangebietes: künftige Zuwegung von der Georg-Herwegh-Straße im Osten (über geplante Spielfläche hinweg)



Foto 25: Blick entlang Georg-Herwegh-Straße gen Norden



Foto 26: Spielplatz an der Dr. Klausener Straße auf dem zentralen Grünstreifen der Mittelallee ... unmittelbar an künftiger Zufahrt

### Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und auf den konkreten Einzelfall bezogen genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.  
Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also für die *lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

## A Reptilien

Die **Zauneidechse** besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik und bevorzugt Standorte mit lockeren und sandigen Substraten. Sie nutzt anthropogen geprägte Flächen als Sekundärlebensraum. Darunter fallen Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Für diese einzige im FIS verzeichnete Reptilienart gibt es auf der Vorhabenfläche keinen geeigneten Lebensraum. Auch die Umgebungsnutzung legt keine Bedeutung als Teillebensraum für diese Art nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.  
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

## B Vögel

Auf der Vorhabenfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Die mit Einzelbäumen und Baumgruppen bestandene Vorhabenfläche kann als Lebensraumtyp „Halbopenland“ betrachtet werden, wobei es sich um eine längliche Fläche mit schmaler Breite von 50 m handelt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden und Gärten sowie der Nutzung z. B. zum Hundauslauf stellt die Grünfläche für keine der im FIS gelisteten Vogelarten ein potentielles Habitat dar.

Die Garagenzeilen bieten keine Nistmöglichkeiten.

Auf der Vorhabenfläche stocken viele Bäume mit großen Stammumfängen, die Astwunden aufweisen. Lediglich eine Astwunde wies eine Höhlung auf. Die Baumhöhle (Öffnung ca. 4 cm, 5 cm Aushöhlung nach oben) ist hinsichtlich eines geeigneten Nistplatzes nicht ausreichend ausgeprägt. Unabhängig davon sind für baumhöhlenbewohnende Vogelarten der FIS-Liste die sonstigen essentiellen Lebensraumsprüche wie andere Habitatelemente oder Störungsfreiheit nicht vorhanden.

Eine erhebliche Betroffenheit ist in Hinblick auf die (sonstigen) FIS-Arten, die Gehölze (z. B. in Gärten) als Fortpflanzungsstätte benötigen, auszuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen (z. B. nahegelegene Nahrungsstätte) nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterstritten werden.

Hinsichtlich der offenkundigen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.**

**Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.**

### **C Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden versiegelten oder mit Gehölzen bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Es wurde eine **Ausfallung** in einem Ahorn festgestellt, die aber nur 5 cm nach oben hin ausgehöhlt ist, weshalb sie (noch) kein potentielles Fledermausquartier darstellt. Andere Hinweise auf Baumhöhlen wurden nicht ermittelt. Die **Garagen** weisen allenfalls in Bereichen, in denen das Tropfblech mindestens 1 cm von der Fassade absteht, ein Potential für Sommerquartiere auf.

Von den vier im FIS verzeichneten Fledermausarten ist bei dreien aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen (Teich- und Wasserfledermaus sowie Abendsegler).

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, sie nutzt lediglich in geringem Umfang Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Tageshangplätze sind aber in Spaltenverstecke der Tropfbleche an den Garagen im Sommerhalbjahr nicht vollkommen auszuschließen.

Es ist somit erkennbar, dass für das Vorhaben zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der **Abriss** der Garagenzeilen im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar<sup>1</sup>) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.
- Sollte der **Abriss** in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober** erfolgen<sup>1</sup> (Sommer- und Zwischenquartiere) ist folgende Schutzmaßnahme vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere bezieht und das Ziel hat, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden: Die Tropfbleche an den Garagenzeilen sind händisch, jeweils beginnend an einer Seite vorsichtig zu entfernen.
- Ein **Abriss** während der **Wochenstubenzeit** (bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben (hinter den Tropfblechen) vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind vorerst zu unterbrechen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist es wünschenswert, beim Neubau Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse (und evtl. Mauersegler, Haussperling) vorzusehen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit der Abriss in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt.**

**Ein Abriss zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober ist nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen zulässig. Während der Wochenstubenzeit (1. Juni bis 15. August) bedarf es einer erneuten Untersuchung (Ultraschalldetektion) der Vorhabenfläche.**

<sup>1</sup> Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

**Schutzmaßnahmen sind bei einem Abriss der Garagen zwischen dem 1. November und dem 20. Februar aus gutachterlicher Sicht verzichtbar.**

#### **D Sonstige Arten**

Es wurden zwei mittelgroße Nester in hohen Gehölzen auf der Vorhabenfläche festgestellt. Eines war von Elstern besetzt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass v. a. im Gehölzbestand der Gärten zur Vorhabenfläche Brutgeschehen stattfindet. Dementsprechend (und in Verbindung mit den bereits beschriebenen Schutzvorkehrungen) ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** zwischen dem 1. März und dem 30. September eingehalten werden. Das **Rodungsgut** ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen.

In den Wintermonaten sind keine derartigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

**Bedarf an weiteren speziellen Untersuchungen oder an Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung besteht aus gutachterlicher Sicht nicht.**

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Reptilienart und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eingehalten werden und das Rodungsgut außerhalb der Brutzeit entfernt wird.

Die Existenz von **Sommerquartieren von Fledermäusen** ist an den Garagen nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss zwischen Mitte Februar und Anfang November spezieller Schutzmaßnahmen. Ein Abriss zwischen Anfang Juni und Mitte August eines Jahres (**Wochenstubezeit**) sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind weitergehende Untersuchungen mit Ultraschalldetektion durchzuführen.

**Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, auch wenn hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermausarten bei einem Abriss während der Wochenstubezeit eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich wird und gegebenenfalls Vermeidungs-, und Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.**

Essen, 15. Juni 2020



Anna Heinrichs